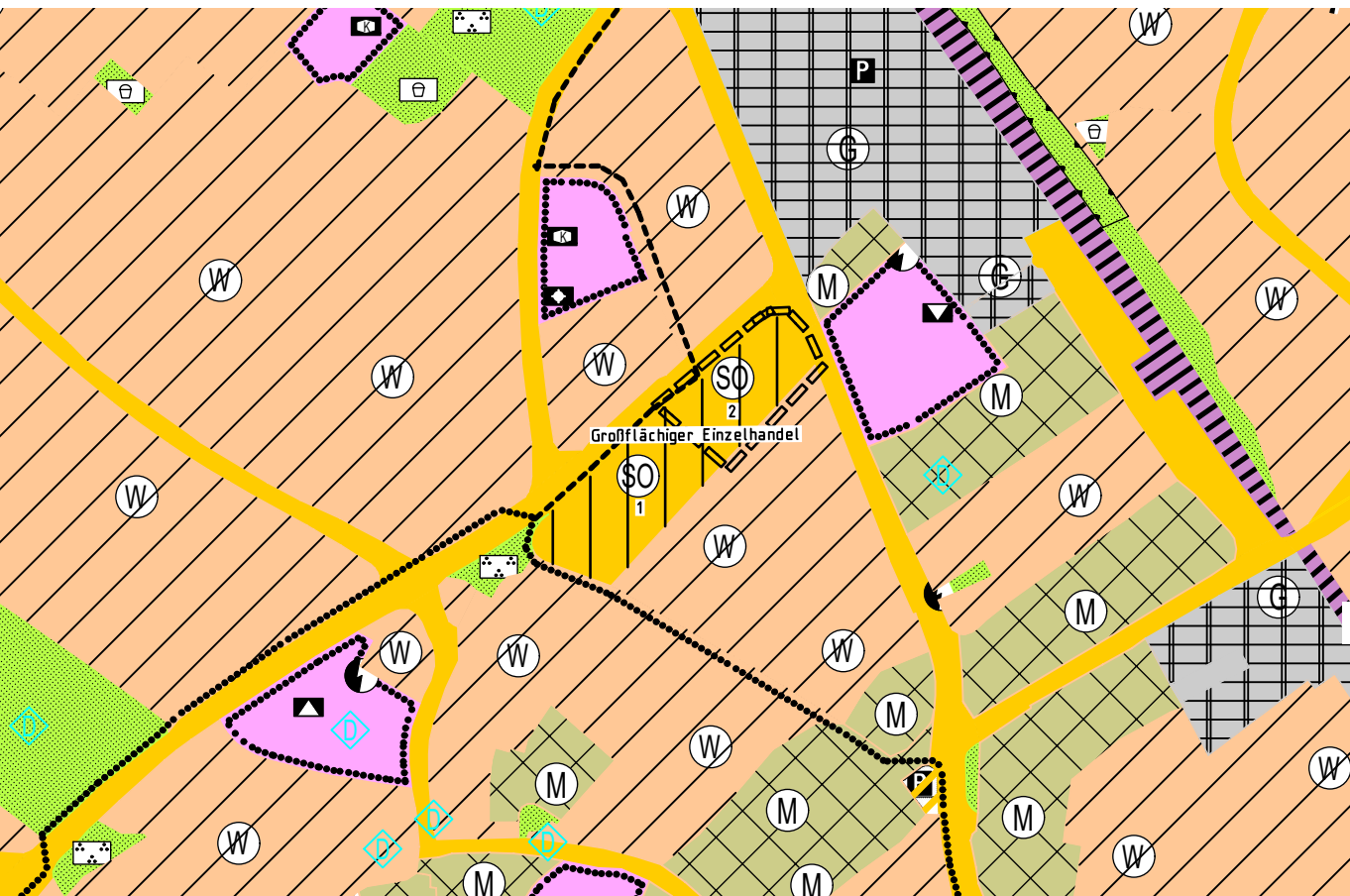
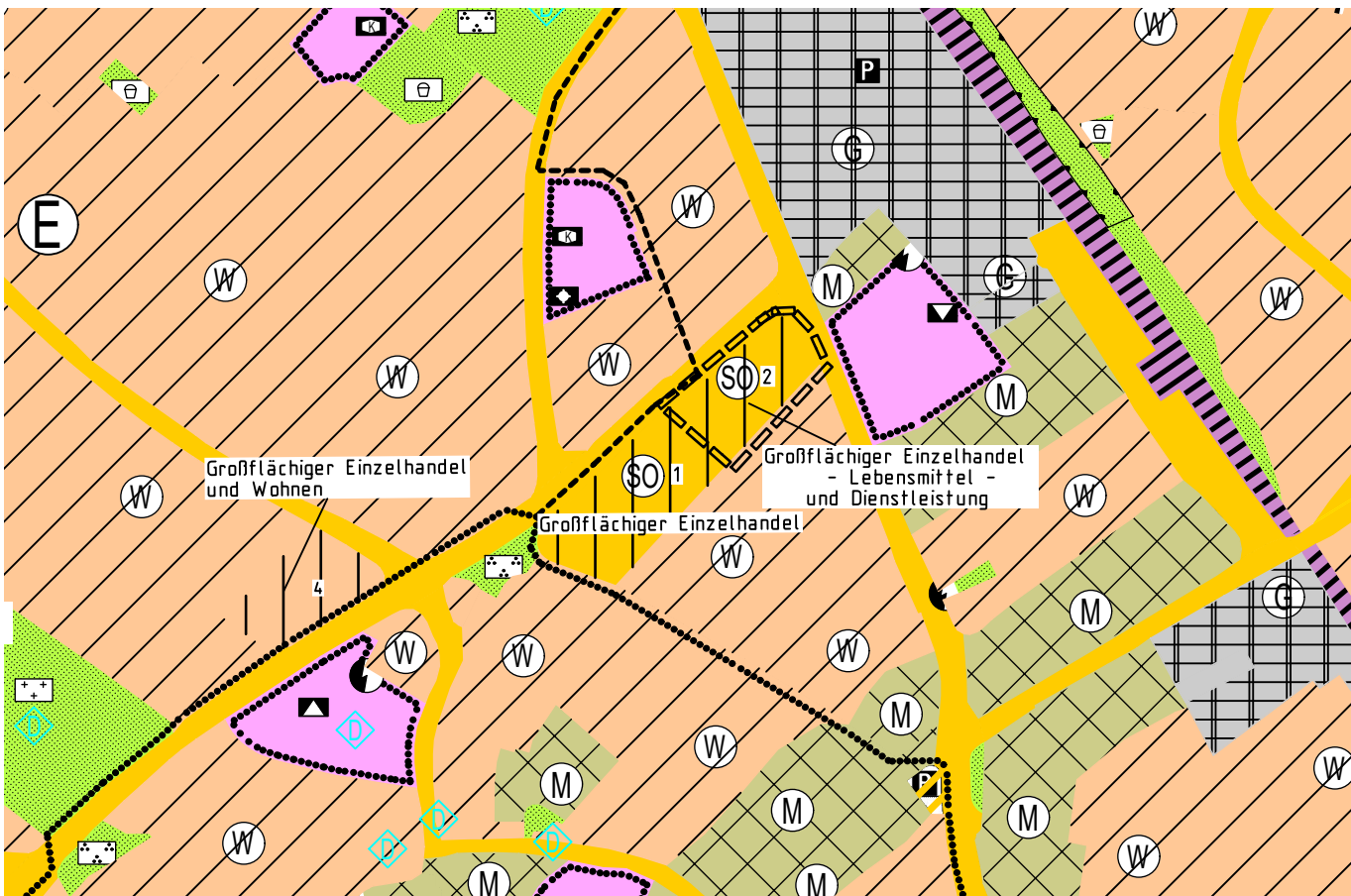




Maßstab 1:5000

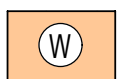
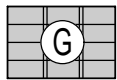
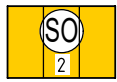


Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck
in der Fassung der Neubekanntmachung im Zuge der
32. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2. Dezember 2005

46. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Sondergebiet Industriestraße -
Änderung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung
„Großflächiger Einzelhandel“ und „Dienstleistung“
Lebensmitteldiscounter Verkaufsfläche max. 800 qm,
zulässige Randsortimente 20% der Verkaufsfläche
in Sondergebiet
„Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel“
mit einer maximalen Verkaufsfläche vom 1000 qm
und „Dienstleistung“

Legende

Art der baulichen Nutzung

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Sondergebiet mit der Zweckbestimmung
"Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel"
und "Dienstleistung"
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen
-  Sozialen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen
-  Kulturellen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

-  Straßenverkehrsflächen

Sonstige Planzeichen

-  Abgrenzung des Geltungsbereiches der 46. Änderung

Aufstellungsverfahren

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis zum _____ (einschließlich).

Billerbeck,
Die Bürgermeisterin
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom _____

Der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Billerbeck,
Bürgermeisterin
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom _____

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschriften vom _____

Billerbeck,
Bürgermeisterin
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom _____

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes – mit Begründung und den Anlagen – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegen und zwar vom _____ (einschließlich).

Billerbeck,
Bürgermeisterin
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom _____

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Prüfung der Anregungen vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am _____ beschlossen worden.

Billerbeck,
Die Bürgermeisterin
Dirks _____

Schriftführerin
Freickmann _____

Gemäß § 6 BauGB ist die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt worden.
Verfügung der Bezirksregierung Münster vom AZ.: _____

Münster,
Bezirksregierung Münster _____

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

Billerbeck,
Bürgermeisterin
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom _____

Hinweise

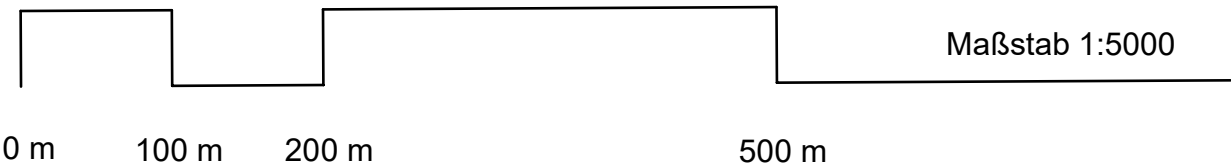
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz). Bodeneingreifende Bauarbeiten sollten mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung -
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung -
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - in der zurzeit geltenden Fassung -
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) - in der zurzeit geltenden Fassung -
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung -



Stadt Billerbeck 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet Industriestraße -



Aufgestellt:
Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Billerbeck, im Februar 2018

Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom _____